LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

10.05.2023
Drucksache 8/2633

öffentlich

Antrag
–

Fraktion DIE LINKE

Schulsozialarbeit für alle Schulen - jetzt dauerhaft und kontinuierlich gewährleisten!

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Unsere Schulen sind für die Kinder und Jugendlichen nicht nur Lernort, sondern auch sozialer Nahraum. Damit verbunden sind besondere Herausforderungen, weil sich die Kinder und Jugendlichen in ganz unterschiedlichen Lebensumständen befinden. Deshalb sind qualifizierte Fachkräfte, die ihnen unterstützend zur Seite stehen, unentbehrlich. Schulsozialarbeit übernimmt diese wichtige Aufgabe. Über viele Jahre hinweg haben sich die rund 400 Schulsozialarbeiter*innen, die im Rahmen des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ eingesetzt werden konnten, mit ihrer Arbeit hohe Anerkennung und einen festen Platz im Schulleben erworben.

2. Schulsozialarbeit muss ein verbindlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit an allen Schulen werden und sie braucht für ihre Wirksamkeit vor allem Vertrauen, das erst aus längerer Zusammenarbeit erwachsen kann. Damit sich die Schulen und die Schüler*innen auf die Unterstützung durch ihre Schulsozialarbeiter*in verlassen können, muss ein dauerhafter Einsatz gesichert werden. Die Schüler*innen und ihre Eltern, die Lehrer*innen und die Schulleitungen, die Schulsozialarbeiter*innen und ihre Träger - sie alle brauchen Kontinuität, Verlässlichkeit und einen bedarfsgerechten Ausbau der Schulsozialarbeit in unseren Schulen.

3. Schulsozialarbeit ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Land und Kommunen. Sie muss gemeinsam verantwortet, an den konkreten Bedarfslagen in den Kommunen ausgerichtet und gemeinsam finanziert werden.

(Ausgegeben am 10.05.2023)

II. Der Landtag fordert die Landesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:

1. Im aktuellen EU-Förderprogramm „Schulerfolg sichern“ 2022 bis 2027 soll beim Übergang von der ersten in die zweite Förderphase folgenden Anforderungen Rechnung getragen werden:

   a) Das Ausschreibungsverfahren für die zweite Förderphase soll gemäß des den Schulleitungen in Aussicht gestellten Zeitplanes noch im II. Quartal 2023 starten und im III. Quartal 2023 beendet werden.

   b) Das Auswahlverfahren soll so organisiert werden, dass alle Bewilligungsbescheide im I. Quartal 2024 zugestellt werden.

   c) Bei der Auswahlentscheidung soll dem Kriterium der Kontinuität der in der ersten Förderphase begonnenen Arbeit ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

   d) Bereits erreichte Erfolge der Schulsozialarbeit bei der Verbesserung des Schulerfolgs dürfen bei der Auswahlentscheidung nicht dazu führen, die Fortführung der Schulsozialarbeit als nicht mehr erforderlich einzustufen und dadurch erfolgreiche Einsätze zu beenden.

   e) Bei der Auswahlentscheidung sollen Grund- und Förderschulen nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil sie keine Abschlüsse vergeben und somit keine Abschlussgefährdungen bestehen können.

   f) Die Anforderungen an die Dokumentation sollen auf das Maß beschränkt werden, das von der EU zwingend gefordert wird.

   g) Der Eigenanteil der Kommunen soll auf maximal 10 Prozent der Kosten des eingesetzten Personals begrenzt werden, wobei finanzielle Aufwendungen der Kommunen für eigene Beschäftigte im Einsatz für Schulsozialarbeit auf den Eigenanteil anzurechnen sind.

2. Mit dem Übergang in die zweite Phase der aktuellen Förderperiode sollen ab dem Schuljahr 2024/25 ergänzend zum ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ bis zu 400 weitere Einsatzstellen für Schulsozialarbeiter*innen geschaffen werden, die im Landeshaushalt ab 2024 etatisiert und mit Verpflichtungsermächtigungen in der dafür erforderlichen Höhe versehen werden. Die Verpflichtungsermächtigungen sollen dabei ab dem Haushaltsjahr 2028 in einer solchen Höhe ausgebracht werden, dass eine vollständige Übernahme der Einsatzstellen aus dem dann auslaufenden ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ in das Landesprogramm gesichert ist. Für das Lande-

sprogramm Schulsozialarbeit sollen ab dem Schuljahr 2024/25 mindestens die folgenden Bedingungen gelten:

a) Einsatzstellen aus dem Landesprogramm werden nachrangig zum ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ bewilligt. Der Eigenanteil der Kommunen ist dabei auf maximal 10 Prozent der Kosten des eingesetzten Personals zu begrenzen.

b) Der Einsatz ist für Dauerstellen auszuschreiben, für die sich geeignete freie Träger mit ihrem Personal bewerben können. Für die Laufzeit des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ ist vorzusehen, dass nur zusätzliches Personal zum Einsatz kommt, das nicht bereits im ESF-Programm eingesetzt ist.

c) Für die Anforderungen an die Qualifikation der eingesetzten Beschäftigung und für ihre Vergütung sollen die gleichen Bedingungen gelten, wie zuletzt im ESF-Programm „Schulerfolg sichern“.

d) Die Stellen sind so zu beantragen, dass in Ergänzung zum Einsatz über das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ perspektivisch an allen öffentlichen Schulen ein Angebot an Schulsozialarbeit besteht. Über den Umfang des Einsatzes an der einzelnen Schule soll eine Vergabekommission auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden.

Begründung

Der Aufbau von Angeboten zur Schulsozialarbeit hat in Sachsen-Anhalt inzwischen eine längere Erfolgsgeschichte. In den beteiligten Schulen sind durch die Träger und vor allem durch das Engagement und die Professionalisierung der Beschäftigten gefestigte Strukturen entstanden.

Schulsozialarbeit hängt aber bisher weitgehend von der Finanzierung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds ab. Dies ist mit einer permanenten Befristung der Projekte und einer durchgängigen Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse der Schulsozialarbeiter*innen sowie einem hohen Maß an Diskontinuität in der Arbeit an der einzelnen Schule verbunden. Darüber hinaus stellt die wiederkehrende Beantragung von Projekten zu sich ständig ändernden Rahmenbedingungen eine erhebliche Belastung für die Träger dar. Nicht zuletzt stellt die ab dem Schuljahr 2024/25 geforderte finanzielle Beteiligung in Höhe von 20 Prozent der geförderten Projektkosten (zuzüglich einer Beteiligung von 40 Prozent an den Kosten der Netzwerkstellen) die Landkreise und kreisfreien Städte vor Herausforderungen, die im Hinblick auf die Finanzkraft von einem erheblichen Teil der Kommunen nicht bewältigt werden können.

Diese entscheidenden Nachteile der bisherigen Finanzierung über das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ müssen dringend beseitigt, mindestens aber für den bevorstehenden Übergang von der ersten in die zweite Förderphase so weit wie möglich minimiert werden.

Außerdem ist die Erweiterung des Einsatzes von Schulsozialarbeiter*innen über den Rahmen des ESF-Programms hinaus schon lange überfällig. Deshalb müssen spätestens mit dem Übergang in die zweite Förderphase ab dem Schuljahr 2024/25 alle Voraussetzungen für den Einstieg in ein Landesprogramm parallel zum ESF-Programm geschaffen werden. Dabei müssen für die Schuljahre 2024/25 bis 2027/28 das ESF-Programm als vorrangiger Einsatzbereich und das Landesprogramm als Erweiterung vorgehalten werden.

Ab dem Schuljahr 2028/29 muss Schulsozialarbeit im Umfang von mindestens 800 Stellen komplett über ein Landesprogramm finanziert und damit dauerhaft verstetigt werden. Grundsätzlich soll es dabeibleiben, dass die Aufgabe durch das qualifizierte Personal geeigneter freier Träger wahrgenommen wird.

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen über ihre Jugendhilfestrukturen einen wesentlichen Einfluss auf die bedarfsgerechte Steuerung des Einsatzes der Schulsozialarbeiter*innen haben. Deshalb sind die Kommunen auch bei einer Finanzierung über ein Landesprogramm mit einem Anteil von maximal 10 Prozent an der Finanzierung des eingesetzten Personals zu beteiligen.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz